Neue Beweismittel

- 1. Ich habe zu keinem Zeitpunkt ein Geständnis abgelegt, die Aussagen dürften wohl gefälscht sein, ich habe die Täter angezeigt, das ist kein Geständnis.
- 2. Ich habe bis heute keine Ermittlungsakte einsehen können.
- 3. Ich hatte kein Motiv, somit gilt Unschuldsvermutung
- 4. Ich habe keine vorsätzlichen Handlungen gemacht
- Am 27.2.1996 habe ich einen Notruf getätigt, dies wurde vertuscht. Hierzu gibt es einen Zeugen
- 6. Ich wurde nicht für den Kundenverkehr ausgebildet
- 7. Eingangstüre der Filiale in Tag und Nacht offen
- 8. Die Schadensfälle, mit grosser Wahrscheinlichkeit hat die Versicherung Probleme gemacht, falls überhaupt eine Versicherung bestanden hat.
- 9. Die Täter waren Profis und haben psychische Gewalt angewandt, die Gelder wurden nicht freiwillig herausgegeben.
- 10. Der Schaden muss von einer Versicherung bezahlt werden
- 11. Versetzung auf die Ein-Mann Filiale erfolgte gegen meinen Willen
- 12. Nach der Versetzung auf die Ein-Mann Filiale habe ich eine Zwischenzeugnis beantragt, da ich die Bank verlassen wollte.
- 13. Ich hatte eine schwere Erkrankung, ein schweres allergisches Asthma, brauchte Kortison und Notfallsprays, nachgewiesen ist ein allergischer Schock
- 14. Windpockeninfektion 1992/93, mehrere Wochen krankgeschrieben, mit grosser Wahrscheinlichkeit leichte Hirnhautentzündung, anschliessend kompletter Umbau der Bank(warum auch immer)
- 15. Rechtskraft des Urteils durch "Mürbemachen" und Halbstrafeversprechen erschlichen, anschliessend Halbstrafe verweigert.
- 16. Beschluss des OLG bezüglich der Haftverlängerung nach 6 Monaten U-Haft wurde wahrscheinlich zum Teil nicht von Richtern unterschrieben. Zweimal hat ein Westernunterschrieben, wahrscheinlich war das der Hausmeister. Dieser Beschluss verstösst gegen alle Gesetze unseres Landes und ist ein Skandal
- 17. 1992 habe ich eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Arbeitgeber ausgesprochen wegen widriger Arbeitsbedingungen, diese habe ich dann wieder zurückgezogen.
- 18. Psychologische Prozessbegleitung wurde verweigert.
- 19. Schwere Amnesien durch Kampfstoffe und Kopfverletzung
- 20. Kein Betriebsarzt
- 21. Mitarbeiter und Richter des Amtsgerichts sind eindeutig befangen, dies war eindeutig kein neutrales Gericht
- 22. Keine Sicherheitsbelehrungen auf der Ein-Mann-Filiale
- 23. Arbeitgeber hat Verstrickungsmethode angewandt
- 24. Nach Entlassung Einladung durch eine Heilpraktikerin damit ich mich schuldig fühle
- 25. Widersprüche im Urteil auf Seite 2 " Im Übrigen wird Herr Knopf freigesprochen" auf was bezieht sich der Freispruch? Auf Alles?

Neue Beweismittel

- 26. Auf Seite 5 des Urteils vom Amtsgericht Biberach Punkt 2 ist ein Tatdatum 30.12.1974 geschrieben. Da war ich vier Jahre alt, bezieht sich das Urteil auf einen Fall aus dem Jahre 1974?
- 27. Die Vorverurteilungen der Täter sind kaum angesprochen worden , warum?
- 28. Die im Urteil aufgeführte Zeugin war bzw. Ist Mitglied der Organisation Frau war nicht meine Kundin sondern Kundin von einem Arbeitskollegen. Mir liegt ein wissenschaftlicher Bericht vor, dass Begegnungen mit Mitgliedern dieser Gruppierung eine psychotische Krise auslösen kann.

Geschäftsnummer:

2 HEs 137/96 1 Ls 149/96 AG Biberach 12 Js 45/96 StA Ravensburg



Oberlandesgericht Stuttgart

- 2. Strafsenat -

Beschluß

vom 15. August 1996

in der Strafsache gegen

 Alexander Knopf, geboren am 1. Oktober 1970 in Laupheim, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Ulm

- Verteidiger: Rechtsanwalt

geboren am in in zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg



wegen Untreue u. a.

Die Untersuchungshaft hat

fortzudauern.

Die weitere Haftprüfung wird bis zum 15. November 1996 dem mit der Sache befaßten Gericht übertragen.

Grunde:

Die beiden Angeschuldigten befinden sich seit dem 28. Februar 1996 in Untersuchungshaft. Die Voraussetzungen für deren Fortdauer nach § 121 StPO liegen vor.

Die Angeschuldigten sind der ihnen im neu gefaßten Haftbefehl des Amtsgerichts Biberach vom 12. Juli 1996 zur Last gelegten Straftaten dringend verdächtig. Der Angeschuldigte Knopf ist hinsichtlich sämtlicher ihm zur Last gelegten Taten in vollem Umfang glaubhaft geständig. Soweit er in seinen Vernehmungen Schadenssummen über die in dem Haftbefehl aufgeführten Beträge hinaus einräumt, beruhen diese auf Schätzungen, die anhand der von dem Zeugen vorgenommenen Kontenüberprüfungen zumindest teilweise spezifiziert und durch die weiteren polizeilichen Ermittlungen näher eingegrenzt werden konnten. Der Angeschuldigte hat u. a. zugegeben, jedenfalls 500.000,00 DM zur Finanzierung seines Speditionsunternehmens, möglicherweise bis zu 150.000,00 DM im Zusammenhang mit dem Porzellangeschäft in Ungarn (Fall 8) und am 26.02.1996 mindestens 35.000,00 DM (Fall 18) von Alexander Knopf erhalten zu haben, obwohl er wußte, daß dieser hierzu nicht berechtigt gewesen sei. Ob sich der Angeschuldigte im Fall 17 der Anstiftung oder der Beihilfe zu dem von dem Angeschuldigten Knopf begangenen Vergehen der Untreue schuldig gemacht hat, muß ebenso wie die Klärung der genauen Tatumstände in den übrigen Einzelfällen dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben.

Bei beiden Angeschuldigten besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr. Sie haben mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen. Hinzu kommt, daß dem Angeschuldigte Felgenhauer der Widerruf der Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe droht. Tragfähige soziale Bindungen sind bei Friedhelm Felgenhauer nicht erkennbar, ein Fluchtanreiz besteht auch deshalb, weil er offensichtlich gute Beziehungen nach Ungarn hat. Der Angeschuldigte Knopf lebte zwar vor seiner Inhaftierung in guten sozialen Verhältnissen. Aufgrund der nunmehr auf ihn zukommenden hohen finanziellen Forderungen und der Aussichtslosigkeit, in seinem erlemten Beruf eine Anstellung finden zu können, ist ein beträchtlicher Fluchtan-

reiz vorhanden, dem durch mildere Maßnahmen als dem Vollzug der Untersuchungshaft nicht wirksam begegnet werden kann.

Die besonderen Voraussetzungen der Haftfortdauer gemäß § 121 StPO liegen vor. Die Ermittlungen gestalteten sich umfangreich, weil zahlreiche Zeugen zu vernehmen und Kontobewegungen nachzuvollziehen waren. Insbesondere konnte die bankinterne Überprüfung erst im Mai 1996 abgeschlossen werden. Nach Erstellung des umfangreichen Ermittlungsberichts vom 7. Juni 1996 hat die Staatsanwaltschaft am 11. Juli 1996 Anklage erhoben. Die Zustellung der Anklage wurde unverzüglich verfügt und ein neuer Haftbefehl auf der Grundlage der Anklageschrift eröffnet. Das Hauptverfahren ist zwar noch nicht eröffnet. Für den Fall der Eröffnung hat das Gericht mit den Verteidigern aber bereits den Termin zur Hauptverhandlung für den 8. Oktober 1996 vereinbart.

Die Fortdauer der nicht unverhältnismäßigen Untersuchungshaft ist unter diesen Umständen bei beiden Angeschuldigten gerechtfertigt.

Richter am LG Müller, der an der Entscheidung mitgewirkt hat, ist wegen Urlaubs an der Unterschrift verhindert.

- Götz -Richter am OLG als Vorsitzender

Richterin am LG

- Götz -Richter am OLG



Zwischen-Zeugnis

Herr Alexander Knopf geboren am 1. Oktober 1970 in Laupheim,

ist am 1. September 1990 bei uns als Angestellter eingetreten.

Er wurde bei unserer Filialdirektion in Laupheim als Terminalkassierer (DM- und Sortenkasse) eingesetzt. Nach entsprechender Einarbeitung wurde Herrn Knopf im Mai 1994 die Leitung der Geschäftsstelle Mietingen (Einmanngeschäftsstelle) übertragen. Seitdem umfaßt sein Aufgabengebiet insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Bedienen und Beraten der Kunden
- Führen einer Terminalkasse
- Ausbau und Akquisition von Geschäftsverbindungen.

Herr Knopf besitzt stets den Anforderungen entsprechende Fachkenntnisse und arbeitet sorgfältig und genau. Er zeigt großen Einsatz bei der Erfüllung der Aufgaben. Die Leistungen von Herrn Knopf entsprechen unseren Erwartungen in jeder Hinsicht und in bester Weise. Wegen seiner zuvorkommenden, gewinnenden Art ist er bei Kunden wie auch bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen angesehen und beliebt.

Dieses Zwischenzeugnis wird auf eigenen Wunsch ausgestellt.

Biberach, 10. Mai 1995

KREISSPARKASSE BIBERACH

Dr. Weigele

Scheffold

frei

frei (3)

08.06.90

DAK

4-FEB-2008 14:59 VON:DR. WETTERAU - BIBER +49 7351 8275/3 AN: 073114038140 288415 A B C D E F G H I I J LIMINIO PIQIRIS ISCHISTITIU IV IWIX IY AGE LICK BRK SKR VAAR AEV AOK LIKE TIKE RE. | VEAR AST | POPULATION 62602 1, muchock Knopi Beruf Alexander 01.10.70 Glatzer Weg 8 88471 Laupheim 7867991 3102907050001 6229026 03/05 23.02.01 Heusch of san 10 10 Pulicont spray, 3x, de Gräser ***** Roggen + + + + D.ferinae Krauter & *** Histomin 🏕 🕨 🕒 Birko **** Federn Erle ### Hausstaub Pferd & Maselstrauch 1 C 120/80 Alt. Alternate Kaninchen Asp, Niger Ziege Pen. Notatum Schaf * Cled. Herbarum Hund 3/ x Prick Aspergilli Katze * Kontrolle Eiche Beifuß 🚧 Wegerich Buche 🔸 Esche -44 Weide & 75-7120 Von: OLG Stuttgart (Poststelle) Poststelle@OLGStuttgart.justiz.bwl.de
Betreff: AW: Historie / Besetzung des 2. Strafsenates 1996
Datum: 8. April 2022 um 08:50

An: Alexander Knopf alexander.knopf1970@gmail.com

Sehr geehrter Herr Knopf

auf ihr Schreiben vom 31.3. 2022 kann ich ihnen mitteilen, dass der 2. Strafsenat zum 1.1.1996 wie folgt besetzt war:

Vors. Richter am OLG Schmid

Richter am OLG Müllet

Richter am OLG Bergmann

Richter am OLG Faiß

Richter am LG Dr. Bürkle

Richterin am LG Dr. Brazel

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Merz

Richter am Oberlandesgericht

----- Ursprüngliche Nachricht-----Von: Alexander Knopf <alexander.knopf1970@gmail.com> Gesendet Donnerstag, 31 März 2022 10:52 An: OLG Stuttgart (Poststelle) <Poststelle@OLGStuttgart.justiz.bwl.de> Betreff: Historie / Besetzung des 2. Strafsenates 1996

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich darf Sie bitten, mir bei der Aufklärung einiger Ungereimtheiten zu helfen, ich bin sicher Sie können das.

Es geht um die Besetzung des 2. Strafsenates aus dem Jahre 1996. Können Sie mir diese bitte mitteilen?

Danke für Ihre Hilfe

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Knoof Biberacher Str. 18 88444 Ummendorf 07351 / 5777 078





Prüfungszeugnis

nach § 34 Berufsbildungsgesetz

Name

Alexander Knopf

geb. am

01.10.1970 in Laupheim

hat im Ausbildungsberuf

Bankkaufmann

die Abschlußprüfung bestanden.

Prüfungsergebnis

Note

Spezielle Betriebslehre

gut

Rechnungswesen, Organisation und Automatisierte Datenverarbeitung

gut

Wirtschafts- und Sozialkunde

sehr gut

Praktische Übungen

gut

Kenntnisprüfung

gut

Ulm, den 30.01.1990



Industrie- und Handelskammer Ulm

Zeugnisstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend



Württembergischer Sparkassen- und Giroverband

Würstembergische Sparkassenakademie

Zeugnis

Herr Alexander Knopf geboren am 1. Oktober 1970

hat als Mitarbeiter der Kreissparkasse Biberach vom 10. Mai bis 9. Juli 1993 den

Sparkassenaufbaulehrgang

besucht und die Abschlußprüfung mit der Gesamtnote befriedigend (78 Punkte)

bestanden.

In den einzelnen Prüfungsabschnitten wurden die Leistungen wie folgt bewertet:

Die 🕏 Finanzgruppe und ihr wirtschaftliches Umfeld	90 Punkte
Das Geldanlagespektrum der 🕏 Finanzgruppe	72 Punkte
Das Finanzierungsspektrum der 🕏 Finanzgruppe	80 Punkte
Erfolgreich zusammenarbeiten mit Kunden und Kollegen	63 Punkte

Neuhausen a.d.F., den 23. August 1993

Leiter der Württembergischen Sparkassenakademie





Die Gesamtnote ergibt sich aus den nach Prüfungszeit gewichteten Einzelnoten

Der Bewertung liegt folgende Notenskala zu Grunde:

92 bis 100 Punkte sehr gut 91 bis 81 Punkte gut 80 bis 67 Punkte befriedigend 66 bis 50 Punkte ausreichend 49 bis 30 Punkte mangelhaft 29 bis 0 Punkte ungenügend

Württembergische Sparkassenakademie · Kirchstraße 120 · Postfach 1150 · D-7303 Neuhausen auf den Fildern